

Hygienekonzept „Chytridiomykose“



Stand: 08.08.2024

1. Einleitung

Mit der Zustimmung zum Gewässerunterhaltungsplan vom 15.05.2024 übersandte das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises die *Hygieneregeln zur Vermeidung der Ausbreitung einer tödlichen Amphibienkrankheit* erneut und machte sie insofern zur Grundlage für die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Verbandsgebiet.

In diesem Schreiben weist das Amt für Umwelt- und Naturschutz darauf hin, dass für den Rückgang der Amphibien – neben einem Habitatverlust – auch das Auftreten von Krankheiten verantwortlich ist. Seit mehreren Jahren tritt hierbei die „Chytridiomykose“ auf, die durch einen Amphibien-Chytridpilz ausgelöst wird. Dabei werden die Infektionen u.a. über das Wasser übertragen, da die Pilzsporen im Schlamm und Ufersubstrat überleben. Bei Arbeiten an und in Gewässern kann es somit durch kontaminierte Arbeitsmittel, wie z. B. Schuhe / Stiefel aber auch Maschinen und Werkzeuge, zu einer Verbreitung von Pilzsporen kommen. Zur Vermeidung der weiteren Verbreitung der Pilzsporen bzw. für deren Eindämmung sind daher Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen erforderlich.

Mit diesem Hygienekonzept macht der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis die Vorgaben des Umweltamtes im Verbandsgebiet zum Gegenstand seiner Leistungsvergaben und legt hiermit nachfolgende Maßnahmen fest. Die Umsetzung im Rahmen der Auftragserfüllung liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers.

2. Allgemeine Bestimmungen

Bei allen Bau- und / oder -unterhaltungsmaßnahmen in und an Fließgewässern, sowie bei Arbeiten die mit einer solchen Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist eine besondere Sorgfaltspflicht einzuhalten. Einerseits aus Gründen des Gewässerschutzes, andererseits zum Schutz vermeidbarer Eingriffe in Natur- und Landschaft, verbunden mit der Weiterverbreitung von Pilzsporen. Generell sind die Hände nach Arbeiten an Gewässern zu

reinigen und zu desinfizieren. Beim Einsatz von Desinfektionsmittel im Gewässerumfeld ist besondere Sorgfalt sicherzustellen, um eine Umweltverunreinigung zu vermeiden.

3. Reinigung und Desinfektion

Im Zuge der Arbeiten sind vor dem täglichen Arbeitsbeginn sauberes und desinfiziertes Schuhwerk und Arbeitsmittel zu verwenden.

Nach täglicher Beendigung der Arbeiten an einem Fließgewässer, bzw. vor dem Verlassen der Baustelle, bedarf es einer Reinigung und Desinfektion der Stiefel / Schuhe sowie der Arbeitsmittel und sonstiger kontaminierter Gegenstände. Die Reinigung und Desinfektion der Stiefel / Schuhe hat wie folgt zu erfolgen:

a. Schmutzentfernung

Bei Schuhen und Stiefeln sind die Sohlen, die mit Wasser, Boden oder Schlamm in Berührung gekommen sind, mit einer Bürste zu reinigen. Starke Verunreinigungen können mittels eines Hufkratzers entfernt werden. Bei Bedarf sind an Stiefeln auch die Stiefelschäfte zu säubern. Der Boden verbleibt bei der Reinigung am aktuellen Einsatzort.

b. Desinfektion

Nach der Reinigung sind die Sohlen der Schuhe und Stiefel (hier einschließlich der Stiefelschäfte) mit Desinfektionslösung außerhalb des Gewässerbereiches einzusprühen. Die Einwirkzeit muss mindestens 2 Minuten betragen.

Desinfektionsmittel Stiefel / Schuhe / Arbeitsmittel

Zur Desinfektion ist **Ethanol (min. 70 Vol.-%)** zu verwenden. Alternativ Brennspiritus im Mischungsverhältnis 1:4.

4. Reinigung von Arbeitsmitteln und Maschinen

Analog zur Reinigung und Desinfektion der Schuhe und Stiefel sind auch die Arbeitsmittel und Maschinen, sowie sonstige ggf. kontaminierte Gegenstände nach Einsatzen zu reinigen und zu desinfizieren. Grober Schmutz ist nach Arbeitsende, bzw. vor Verlassen der Baustelle zu entfernen und anschließend mit dem Desinfektionsmittel Ethanol einzusprühen.

Reifen, Ketten, sowie Anbaugeräte sind nach Arbeitsende, bzw. vor dem Verlassen der Baustelle so zu reinigen und zu desinfizieren, dass Boden und Schlamm beseitigt werden. Anschließend sind Reifen, Ketten und Anbaugeräte mit dem Desinfektionsmittel einzusprühen. Es ist zu beachten, dass die Standflächen der Reifen / Ketten ebenfalls zu behandeln sind.

Desinfektionsmittel Reifen / Ketten / Anbaugeräte

Zur Desinfektion ist **Ethanol (min. 70 Vol.-%)** zu verwenden. Alternativ Brennspiritus im Mischungsverhältnis 1:4.

5. Nachweispflichten

Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis nachweispflichtig, dass die Reinigung und Desinfektion im Sinne dieses Hygienekonzeptes erfolgt. Daher ist diese mittels Foto- und Videoaufnahmen zu dokumentieren, und dem Verband bereitzustellen.

gez.

Thiele